

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Dittner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Samstags von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochenenden bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
E. Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Böcher, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,300.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 M.
incl. Frachtlohn 5 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Inserate 4gep. Bourgeois 20 Pf.
Geringere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltweite 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

No 162.

Freitag den 11. Juni.

1875.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr., vom 25. April 1875, zc.

1. Verboten bei Ausübung der Fischerei ist:
 - a. die Anwendung betäubender oder giftiger Räder, z. B. Krähenaugen, Kottelstörner, Hans- und Mohnfamen, Rall u. s. w.;
 - b. das Betäuben der Fische durch Schläge unter dem Eise;
 - c. der Gebrauch der Fall-, Leg- und Schlagen-, Schlaghaken, Schlagbamen, Streich- und Krabhamen, Halsreusen, verdeckten Reusen, Leigsessel, Kleiderkörbe, der sogenannten Schwedische und der Lattengeuge, ingleichen das Eingraben der Reusen mit dem Scharreisen.
2. Die nachbenannten Fischarten dürfen während der beigesetzten Zeiten weder gefangen noch feilgeboten oder verkauft werden, als:

<ul style="list-style-type: none"> Äsche Barbe Barß Rotzunge Sander Schmerl Weißfisch Roßfeder 	} in den Monaten März, April, Mai, Juni;
<ul style="list-style-type: none"> Döbel (Döbel, Dösel) Schleie Forelle 	} in den Monaten Mai, Juni, Juli;
<ul style="list-style-type: none"> Katzen in den Monaten September, October, November, December; Katzen in den Monaten December und Januar. 	
3. Krebse dürfen in den Monaten August bis eiren bis mit April des andern Jahres weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden.
4. Fische von einem geringeren Gewichte als zwei Pfund dürfen überhaupt nicht feilgeboten oder verkauft werden. Die Anordnung einer besonderen Schonzeit für dieselben auf Grund der deshalb mit den übrigen Elbfischereien zu treffenden Vereinbarung bleibt vorbehalten.

5. Die Bestimmungen unter 2 leiden nicht Anwendung auf **Sag-** oder **Röberfische**. Auch dürfen solche Fische, welche während der für dieselben festgesetzten Schonzeit bei dem Abschlagen eines Fischwassers oder Teichs, welches an sich notwendig gewesen, und nicht bloß der Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen worden sind, innerhalb der Schonzeit zwar feilgeboten und verkauft werden. Es darf dies jedoch nicht im Umherziehen und nur auf Grund einer von einem Gemeindevorstande oder einer anderen Ortspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung darüber geschehen, daß die betreffenden Fische bei einer Gelegenheit der vorgedachten Art gefangen worden sind.

6. Es sind zwar gestattet, während der unter 2 bestimmten Schonzeiten die dort genannten Fische zu dem Zwecke der künstlichen Fischzucht für Anstalten zu fangen. Es ist jedoch hierzu die besondere Erlaubnis der Bezirks-Amtshauptmannschaft einzuholen, welche nur erteilt werden soll, wenn außer Zweifel steht, daß der darum Nachsuchende entweder selbst eine Brutanstalt besitzt oder seitens einer Anstalt zu künstlicher Fischzucht in Sachsen um Beschaffung der in Frage befangenen Fische angegangen worden ist.

Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und hat auf gewisse Zeiten und bestimmte Quantitäten der darin, der Art nach, zu bezeichnenden Fische zu lauten. Der Erlaubnisschein ist von Demjenigen, auf den er lautet, bei dem betreffenden Fischfange und bei dem Transporte der Fische zu seiner Legitimation bei sich zu führen und den polizeilichen Aufsichtsorganen auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Missbrauch der Erlaubnis und Ueberschreitungen der darin enthaltenen Bestimmungen haben die Einziehung der Erlaubnis zur Folge und sind mit der in §. 4 zu a des Gesetzes vom 16. Juli 1874 bedrohten Strafe zu ahnden.

7. Wer aus einem Gewässer Fischlaich entfernt oder solchen im Gewässer zerstört oder beschädigt, verfällt, insoweit nicht §. 303 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung findet, der in §. 4 zu a des gedachten Gesetzes vom 16. Juli 1874 angedrohten Strafe.

Dresden, den 25. April 1875.
Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz. Gehhardt.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß unsere Organe zu strenger Ueberwachung dieser Vorschriften angewiesen sind.
Leipzig, den 26. Mai 1875.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Rüder. Dr. Reichel.

König Alberts Reise

in der Amtshauptmannschaft Leipzig.

Programm für Freitag, 11. Juni (8. Tag):

- 1/2 8-1/2 10 Uhr Grimma: Besichtigung d. Fürstenschule, des Gerichtsamts, der Amtshauptmannschaft, des Seminars, des Kriegerdenkmals.
- 10 " Abfahrt nach Solzern.
- 1/2 11 " in Solzern.
- 1/2 11-1/2 1 " Besichtigung der Maschinenfabrik, der Weberei u. der Papierfabrik.
- 1/2 1 " Abfahrt nach Döben.
- 1 " Ankunft in Döben.
- 1-4 " Diner bei Herrn v. Böhlau.
- 4 " Abfahrt nach Leisnig.
- 6 " Ankunft in Leisnig; Empfang; Besichtigung der Sammlung des Alterthumsvereins, des Schlosses nebst Thurm.
- 8 " Souper.
- Nachtquartier im Hotel Belvedere.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung

vom 4. Juni 1875. *)

Die beiden hiesigen Kirchenvorstände haben beantragt, nach Zustimmung der Stadtverordneten, Genehmigung zur Erhebung von Anlagen im gesammten Stadtbezirk gleichmäßig und ohne Trennung der Parochien nach den Parochien, bezuß Deckung der Gesamtsumme der Bedürfnisse beider insoweit vereinigte Parochien — im Jahre 1875 60,000 M. — durch die Stadtsteuereinnahme gegen Remuneration, auszusprechen, und zwar dahin, daß diese Anlagen zu einem Dritttheil als Zuschlag zur Grundsteuer, zu zwei Dritttheilen als Zuschlag der Gewerbe- und Personalssteuer erhoben, bei letzterer aber die mit 6 M. und weniger Besteuernten nicht, zu der zweiten Quote überhaupt die der lutherischen Confession angehörigen Steuerpflichtigen herbeigezogen, und die erste, Grundsteuerquote, ohne Rücksicht auf Confession der Betheiligten veranlagt, den Nichtlutheranern jedoch die Rückforderung innerhalb angemessener Reclamationsfrist offengehalten wird.

Der Rath mußte die Nothwendigkeit zur Erhebung von Kirchenanlagen bei den einzureichenden Betriebsmitteln anerkennen; bei dem fortwährenden Wohnungswachse der Parochien und deren Verziehen aus einer Parochie in die andere und bei der hier vorhandenen stottrenden Bevölkerung würde es mit erheblichen Schwierigkeiten für Aufstellung der Cataster und Einhebung der Beiträge verbunden sein, wollte man die Anlagen zur Deckung der Bedürfnisse jeder einzelnen Parochie lediglich unter deren Infaßen erheben: es wird dann fast unmöglich sein, die im Anfange des Budgetjahres ausgefallene Summe für die Bedürfnisse zu erreichen, und zu einer geordneten und sicheren Finanzverwaltung zu gelangen: zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten und zur Herstellung geordneter Finanzzustände mußte der Rath im Allgemeinen sein Einverständnis mit der gemeinsamen Erhebung der Anlagen von sämtlichen Parochien im ganzen Stadtbezirk zur

Deckung der Gesamtsumme der Bedürfnisse der insoweit vereinigten Kirchenparochien erklären.

Was die von den Kirchenparochien beliebte unterste Steuerergänzung von 6 M. anlangt, so werden zwar die technischen Schwierigkeiten, welche mit einer niedrigen, in die stottrende Bevölkerung hineingreifenden Grenze verbunden sind, nicht verkannt. Allein jetzt ist die Grenze von 3 M. in vielfachen Beziehungen maßgebend, für die Gewöhnung des Bürgerrechts, für die volle Betheiligung an den Gemeindefinanzen u. s. w. empfiehlt sich schon deshalb auch hier; vor Allem aber ist Werth darauf zu legen, daß es nicht den Anschein gewinnen soll, als wären große und weite Kreise der evangelisch-lutherischen Bevölkerung der Sorge für ihre Kirche entzogen.

Demgemäß wird beschloffen, zu den obigen Anträgen sowie zur Erhebung von 60,000 M. Parochialanlage unter der Voraussetzung, beziehentlich Bedingung Genehmigung auszusprechen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungen bei der Erhebung Beachtung finden, daß nur diejenigen befreit bleiben, welche weniger als 3 M. jährliche Staatssteuer zahlen, und daß im Allgemeinen die Feststellung der Bedürfnisse sämtlicher hiesiger Parochien in gemeinsamer Sitzung der Kirchenvorstände erfolgt, auch Zustimmung der Stadtverordneten zu diesen Beschlüssen einzuholen.

Das hiesige evangelisch-reformirte Consistorium hat beim Kultusministerium seine Bedenken 1) in Betreff der gesetzlichen Verpflichtung der politischen Gemeindevertreter zur Mitvollziehung der Schulurkunden der evangelisch-lutherischen Kirchenparochien und 2) in Betreff der beabsichtigten Verschmelzung der Finanzen der hiesigen Kirchenparochien und die hieraus den evangelisch-reformirten Gemeindebegünstigten, in ersterer Beziehung wegen der aus der Haftung der politischen Gemeinde für die Rückzahlung der Schulbeträge, im zweiten Punkte wegen der dem nichtlutherischen Grundbesitzer nach dem Gesetze obliegenden pecuniären Leistungen, erwachsenden Nachteile bedacht, und beantragt in ersterer Beziehung auf Grund des jus circa sacra den einschlagenden §. 6. des Publicationsgesetzes zur Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung amtlich dahin zu interpretiren, daß die Mitvollziehung der Schulurkunden für die politische Gemeinde nicht die Bedeutung einer solidarischen Mitverantwortung, sondern nur die von Beglaubigung der stattgefundenen Prüfung habe, oder dafür zu sorgen, daß Nichtlutheraner keinesfalls bei Haftung der politischen Gemeinde in Mitleidenheit gezogen werden, in Bezug auf den zweiten Punkt dagegen, auf Grund des jus circa sacra zu verordnen, daß der Grundbesitzer der Nichtlutheraner nur im gesetzlichen Verhältnis zu den kirchlichen Bedürfnissen derjenigen Parochie herangezogen werden dürfe, in der deren Grundbesitz liegt. Durch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zu Dresden ist diese Vorstellung dem Rath zur Begutachtung und Anzeige zugesertigt worden.

Der Rath kann nun die Ausführungen des evangelisch-reformirten Consistoriums zu dem ersten Punkte von dessen Vorstellung als richtig zugeben, insofern nach den Bestimmungen des Parochialgesetzes vom 8. März 1838 und den späteren Erläuterungsgesetzen die Beitragspflicht zu den Parochiallasten sich auf die Mitglieder der Kirchengemeinde und auf das im Bezirke der Parochie

vorhandene unbewegliche Eigenthum beschränkt, dagegen einer subsidiären Haftung der politischen Gemeinde in dieser Beziehung nirgends gedacht ist. Wenn aber gefragt wird, insoweit durch §. 6 des Publicationsgesetzes zur Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung eine Aenderung herbeigeführt worden, so scheint dem Rath der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand die Schulbeträge zu bezahlen ausstellen“ nicht auf eine bloße Mitwirkung zur Bezeugung der stattgefundenen Prüfung, sondern auf eine Vollziehung des Schulbekenntnisses und Zahlungsversprechens Seiten der politischen Gemeinde mit gleicher Wirkung für diese und die Kirchengemeinde, bez. den letztere vertretenden Kirchenvorstand zu deuten. Jedemfalls aber ist der gewählte Ausdruck mindestens zweifelhaft.

Wenn dem aber so ist, so erscheint es auch bedenklich, durch eine analogische Interpretation, wie sie von hiesigen evangelisch-reformirten Consistorium erbeten wird, in die bereits durch die Seiten der politischen Gemeinden durch deren Vertreter geschehene Mitvollziehung von dergleichen Schuldocumenten entstandenen Rechtsverhältnisse einzugreifen. Und auch bei neucontrahirten Schulden könnte man leicht eine gewisse Rechtsunsicherheit herbeiführen, in dem Falle, daß etwa gerichtliche Erkenntnisse, denen zuletzt die Entscheidung zufallen würde, den Sinn des Gesetzes anders interpretirten als das Ministerium.

Auch bezweifelt der Rath die Befugnisse des Königlich-kultusministeriums, auf Grund des ihm zustehenden staatl. Oberaufsichtrechtes, jus circa sacra, das mit Genehmigung der Stände erlassene Gesetz durch Verordnung zu interpretiren oder zu ändern. Es bleibt nach der Ueberzeugung des Rathes hiernach nur übrig, durch einen Act der Gesetzgebung selbst die Haftung der politischen Gemeinde, falls ja eine solche in dem Gesetze gefunden werden sollte, zu beseitigen: demgemäß wird beschloffen, auf den 1. Punkt der Vorstellung diese Beseitigung zu befürworten, umso mehr als der Rath der Ansicht ist, daß eine Haftung der politischen Gemeinde für die Schulden der kirchlichen Gemeinde das rechtliche und thatsächliche Verhältnis zwischen beiden nur trüben kann, und insonderheit dem Grundgedanken der neueren sächsischen und außer-sächsischen kirchlichen Gesetzgebung nicht entspricht.

Was nun den 2. Punkt der Vorstellung anlangt, so wird beschloffen, den Eingang dieses erwähnten Sachverhalt und daß darnach eine finanzielle Verschmelzung der hiesigen Parochien nicht vorliegt, eine Gemeinschaft von deren Vermögensverhältnissen nicht eintreten, vielmehr jede Parochie ihr Substantialvermögen selbstständig sich behalten soll, anzuzeigen und hinzuzufügen, daß aus den oben dargelegten Gründen der Rath allerdings dringend wünschen müsse, daß die Parochiallasten sämtlicher hiesiger, innerlich zusammenhängender und miteinander greifender Parochien, unter gewissen Bedingungen im Stadtbezirke Leipzig gemeinsam erhoben werden.

Endlich soll der geistliche Herr Conspecter um seinen Beitritt zu diesen Beschlüssen und zur Verantwortlichkeit in der angegebenen Weise ersucht werden.

die Frage der Bereinigung der Stadt Leipzig mit den der letzteren näher gelegenen und mit ihr ein Wirtschaftsgebiet bildenden Ortsgemeinden zu einem Ortsarmenverbande zur Erwdigung vorgelegt. Die Angelegenheit soll zunächst dem Armendirectorium zur Erklärung und sodann der Localstatutdeputation unter Zugiehung der Herren Stadträthe Winter und Schlegelner zur Begutachtung vorgelegt werden.

Weiter wird beschloffen, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten, dem künftigen Theaterintendanten einen Jahresgehalt von 15,000 M. und eine Tantieme nach Höhe von 15 Proc. vom Reingewinn im Theaterbudget zu gewähren, denselben gegen 1/2 jährige beiderseitige Aufkündigung anzustellen, und auf die Disciplinargesetze für Staatsdiener zu verpflichten, auch daß in Gemäßheit der bisherigen Beschlässe neuentworfenen Theaterbudget in seinen Capiteln sachlich, ohne die bezifferten Summen, zu genehmigen.

Endlich werden an 22 städtische Beamte und bez. Lehrer als Beihilfen zu Bade- und bez. Erholungskuren und den deshalb zu unternehmenden Reisen Unterstufungen im Gesamtbetrage von 2415 M. bewilligt.

Zweite Versammlung sächsischer Gymnasiallehrer.

Nach Art der vorjährigen ersten Versammlung in Rostock hielten Sonntag den 6. Juni ungefähr 70 sächsische Gymnasiallehrer ihre zweite Versammlung in Dresden ab unter Vorsitz des Rector Prof. Hultsch. Nur die entfernter gelegenen Gymnasien Leipzig, Plauen, Zwickau waren nicht vertreten. Von den zwei aufgestellten Thesen: über thunlichste Zusammenlegung der Unterrichtsstunden auf die Vormittage (Reuschschule) und über Regelung des Aufnahmeverfahrens bei Schülern, die von einem sächsischen Gymnasium zum andern übergehen (Königl. Gymnasium in Neustadt-Dresden) konnte die zweite allein zur Besprechung kommen.

Wir theilen, in der Erwartung, daß diese brennende Frage eine baldige Lösung finden muß, die Vorschläge mit, die der Reicrent Conrector Prof. Richter (Neustadt-Dresden) machte: a. Aufnahme ohne Prüfung hat der Schüler zu beanpruchen, der mit guten Betragen- und Fleißzeugnissen und genügenden wissenschaftlichen Leistungen aus triftigen Gründen von einem regulativmäßigen Gymnasium zum andern übergeht; b. bedingungsweise Ausnahme, d. h. Aufnahme nicht ohne ausführliches Gutachten seiner bisherigen Anstalt über den Entlassungsfall hat der Schüler zu erwarten, der zwangsweise von einem Gymnasium entfernt worden ist; c. unterschiedene Zurückweisung hat der zu erwarten, der der neuen Anstalt gemeingefährlich werden kann, z. B. wenn ein zweiter Betheiliger desselben Dismissionsfalles oder überhaupt ein zweiter Dimittirter derselben Anstalt Aufnahme verlangt, wenn der Entlassene bisher einem Gymnasium derselben Stadt angehört hat, wenn für die häusliche Ueberwachung nicht hinreichende Garantien geboten werden, wenn endlich das Vergehen des Entlassenen auf der Schule, wo er Aufnahme begehrt, kürzlich vorgekommen ist. Die Debatte schloß mit Annahme der Vorschläge.

*) Eingegangen bei der Redaction des Tageblattes am 9. Juni.